

Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Panamax AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex nach § 161 AktG

Die gemeinsame Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats nach § 161 AktG wurde im Juli 2018 aktualisiert.

Die gemeinsame Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat hat den folgenden Wortlaut:

Panamax Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main

(ISIN: DE000A1R1C81)

1. Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG (Juli 2018)

Nach § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Die Erklärung ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex ("Kodex") enthält - neben Darstellungen des geltenden Aktienrechts - Empfehlungen, von denen die Gesellschaften abweichen können; sie sind dann aber verpflichtet, Abweichungen jährlich offen zu legen und zu begründen.

Für den Zeitraum ab der letzten Entsprechungserklärung bis zum Zeitpunkt dieser Erklärung (Erklärungszeitraum) geben Vorstand und Aufsichtsrat die nachfolgende Erklärung ab:

Vorstand und Aufsichtsrat der Panamax Aktiengesellschaft ("**Panamax AG**" oder die "**Gesellschaft**") erklären, dass den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" grundsätzlich entsprochen wurde und zum Zeitpunkt dieser Erklärung entsprochen wird. Vorstand und Aufsichtsrat der Panamax AG beabsichtigen, die Empfehlungen auch in Zukunft zu beachten. Diese Erklärung bezieht sich auf die Kodex-Fassung vom 7. Februar 2017, die am 24. April 2017 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

Lediglich den folgenden Empfehlungen des Kodex wurde im Erklärungszeitraum nicht entsprochen:

2. Abweichungen von den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex

2.1 Ziffer 3.8 des Kodex

Der Kodex empfiehlt, in einer D&O Versicherung für den Aufsichtsrat einen der gesetzlichen Regelung für den Vorstand entsprechenden Selbstbehalt zu vereinbaren.

Die D&O Versicherung des Aufsichtsrates enthält keinen Selbstbehalt.

Die Panamax AG ist grundsätzlich nicht der Ansicht, dass Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder des Aufsichtsrats der Panamax AG ihre Aufgabe wahrnehmen, durch einen solchen Selbstbehalt verbessert werden könnten, zumal ein solcher Selbstbehalt wiederum durch die Aufsichtsratsmitglieder versichert werden könnte. Die Panamax AG plant deshalb insoweit keine Änderung ihrer aktuellen D&O-Versicherungsverträge.

2.2. Ziffer 4.1.3 des Kodex

Der Kodex empfiehlt, dem Vorstand für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance Management System) zu sorgen und deren Grundzüge offenzulegen. Beschäftigten soll auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben; auch Dritten sollte diese Möglichkeit eingeräumt werden.

Derzeit hat der Vorstand noch kein Compliance Management System eingerichtet. Aufgrund der Größe der Gesellschaft, ist es dem Vorstand möglich alle Vorgänge der Gesellschaft im Blick zu haben.

2.3 Ziffer 4.1.5 des Kodex

Der Vorstand ist verpflichtet für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands Zielgrößen festzulegen.

Die Panamax AG (Einzelgesellschaft, nicht Konzern) hatte nur bis Ende 2017 einen Mitarbeiter, so dass keine weiteren Führungsebenen unterhalb des Vorstands bestehen. Sollte die Panamax AG künftig hierarchische Führungsebenen einführen, werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben Zielgrößen für den Frauenanteil für die vorgesehenen Zeiträume festgelegt.

2.4 Ziffer 4.2.1 des Kodex

Der Kodex empfiehlt, dass die Geschäftsordnung die Arbeit des Vorstandes, insbesondere die Ressortzuständigkeit einzelner Vorstandsmitglieder und die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten regelt.

Die Geschäftsordnung des Vorstandes sieht derzeit keine Regelung zur Ressortzuständigkeit einzelner Vorstandsmitglieder und Angelegenheiten des Gesamtvorstands vor. Es wird auch nicht beabsichtigt, eine solche Regelung einzuführen, denn angesichts des sich im Aufbau befindenden operativen Geschäfts und der geringen Größe der Gesellschaft ist keine Ressortzuständigkeit festzulegen.

2.5 Ziffer 4.2.2 des Kodex

Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigen soll.

Die Panamax AG hatte nur bis Ende 2017 einen Mitarbeiter. Die Beachtung dieser Empfehlung ist für die Panamax AG derzeit irrelevant.

2.6 Ziffer 4.2.3 des Kodex

Ziffer 4.2.3 des Kodex lautet:

"Die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder umfasst die monetären Vergütungsteile, die Versorgungszusagen, die sonstigen Zusagen, insbesondere für den Fall der Beendigung der Tätigkeit, Nebenleistungen jeder Art und Leistungen von Dritten, die im Hinblick auf die Vorstandstätigkeit zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt wurden.

Die Vergütungsstruktur ist auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten. Die monetären Vergütungsteile sollen fixe und variable Bestandteile umfassen. Variable Vergütungsbestandteile haben grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage, die im Wesentlichen zukunftsbezogen sein soll. Sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen soll bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile Rechnung getragen werden. Sämtliche Vergütungsteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein und dürfen insbesondere nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten. Die Vergütung soll insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen. Die variablen Vergütungsteile sollen auf anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter bezogen sein. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein. Mehrjährige, variable Vergütungsbestandteile sollten nicht vorzeitig ausbezahlt werden

Bei Versorgungszusagen soll der Aufsichtsrat das jeweils angestrebte Versorgungsniveau – auch nach der Dauer der Vorstandszugehörigkeit – festlegen und den daraus abgeleiteten jährlichen sowie den langfristigen Aufwand für das Unternehmen berücksichtigen.

Bei Abschluss von Vorstandsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Wird der Anstellungsvertrag aus einem von dem Vorstandsmitglied zu vertretenden wichtigen Grund beendet, erfolgen keine Zahlungen an das Vorstandsmitglied. Für die Berechnung des Abfindungs-Caps soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.

Eine Zusage für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control) soll 150 % des Abfindungs-Caps nicht übersteigen.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats soll die Hauptversammlung einmalig über die Grundzüge des Vergütungssystems und sodann über deren Veränderung informieren."

Einzelne, mittlerweile ausgeschiedene Vorstandsmitglieder der Panamax AG erhielten von der Gesellschaft eine lediglich fixe Vergütung. Insofern weicht die Gesellschaft von den Empfehlungen des Corporate Governance Kodex ab. Der Aufsichtsrat wird sich künftig bemühen bei der Vorstandsvergütung auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten. Die beiden derzeitigen Vorstände erhalten keine Vergütung.

2.7 Ziffer 5.1.2 des Kodex

Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstandes auf Vielfalt (Diversity) achtet. Der Aufsichtsrat hat für den Anteil von Frauen im Vorstand Zielgrößen festzulegen. Er soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen.

Die bis zum Jahr 2023 zu erreichende Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat wurde auf 0% festgelegt. Aufgrund der geringen Größe der Gesellschaft und des zahlenmäßig kleinen Aufsichtsrates ist eine Erhöhung der Zielgröße des Frauenanteils derzeit nicht geplant. Wesentlich ist der Aufbau des operativen Geschäfts der Gesellschaft. Die Diversität des Vorstands im Hinblick auf das Geschlecht ist diesem Ziel derzeit nachgeordnet und wird entsprechend der Erreichung dieses Zieles zu einem späteren Zeitpunkt behandelt.

2.8 Ziffer 5.3 des Kodex (Ziffern 5.3.1 bis 5.3.2)

Der Kodex empfiehlt in Ziffer 5.3.1, dass der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden soll. Weiter empfiehlt der Kodex in Ziffer 5.3.2, dass der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss einrichten soll. Der Ausschuss soll sich, soweit kein anderer Ausschuss damit betraut ist, mit der Überwachung der Rechnungslegung, des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des internen Revisionssystems, der Abschlussprüfung, sowie der Compliance befassen. Der

Prüfungsausschuss soll dem Aufsichtsrat eine begründete Empfehlung für die Wahl des Abschlussprüfers vorlegen, die in den Fällen der Ausschreibung des Prüfungsmandats mindestens zwei Kandidaten umfasst. Der Prüfungsausschuss soll die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und befasst sich darüber hinaus mit den von ihm zusätzlich erbrachten Leistungen, mit der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung überwachen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Fähigkeiten in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. Er soll unabhängig und kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben. Schließlich empfiehlt der Kodex in Ziffer 5.3.3, dass der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden soll, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern geeignete Kandidaten benennt.

Der Aufsichtsrat der Panamax AG bildet aufgrund seiner Größe von drei Mitgliedern derzeit keine fachlich qualifizierten Ausschüsse und beabsichtigt derzeit nicht, die Empfehlungen des Kodex in den Ziffern 5.3.1, 5.3.2 und 5.3.3 in Zukunft einzuhalten.

2.9 Ziffer 5.4.1 des Kodex

Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Für seine Zusammensetzung soll er im Rahmen der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenskonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Nummer 5.4.2 des Corporate Governance Kodexes, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) angemessen berücksichtigen. Für vom Gleichstellungsgesetz erfassten Gesellschaften legt der Aufsichtsrat für den Anteil von Frauen Zielgrößen fest.

Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Der Stand der Umsetzung soll im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden. Dieser soll auch über die nach Einschätzung des Aufsichtsrats angemessene Zahl unabhängiger Mitglieder der Anteilseigner und die Namen dieser Mitglieder informieren. Der Aufsichtsrat soll sich für

seine Vorschläge zur Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder an die Hauptversammlung bei dem jeweiligen Kandidaten vergewissern, dass er den zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen kann. Dem Kandidatenvorschlag soll ein Lebenslauf beigefügt werden, der über relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen Auskunft gibt; dieser soll durch eine Übersicht über die wesentlichen Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat ergänzt und für alle Aufsichtsratsmitglieder jährlich aktualisiert auf der Webseite des Unternehmens veröffentlicht werden. Weiter soll der Aufsichtsrat bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung die persönlichen und die geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär offenlegen. Die Empfehlung zur Offenlegung beschränkt sich auf solche Umstände, die nach der Einschätzung des Aufsichtsrats ein objektiv urteilender Aktionär für seine Wahlentscheidung als maßgebend ansehen würde. Wesentlich beteiligt im Sinn dieser Empfehlung sind Aktionäre, die direkt oder indirekt mehr als 10 % der stimmberechtigten Aktien der Gesellschaft halten.

Die bis zum Jahr 2023 zu erreichende Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat wurde auf 0 festgelegt. Es wurden noch keine detaillierteren Regelungen für den Aufsichtsrat entsprechend 5.4.1 des Kodex geschaffen. Die vertrauensvolle und professionelle Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat steht im Hauptfokus. Angesichts der geringen Größe des Aufsichtsrates tritt eine Zielgröße des Frauenanteils hinter die anderen Ziele einstweilen zurück.

2.10 Ziffer 5.4.6 des Kodex

Der Kodex empfiehlt, dass der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat sowie der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen bei der Festlegung der Vergütung des Aufsichtsrats berücksichtigt werden sollen.

Die derzeitige Satzungsregelung zur Aufsichtsratsvergütung berücksichtigt den Vorsitz des Aufsichtsrats jedoch nicht den stellvertretenden Vorsitz und auch nicht die Mitgliedschaft oder den Vorsitz in Ausschüssen. Nach Ansicht der Panamax AG ist die Übernahme dieser Aufgaben mit der bestehenden Vergütung abgegolten. Außerdem bestehen derzeit keine Ausschüsse und sind auch nicht geplant. Eine Anpassung an dieser Empfehlung des Kodex ist derzeit nicht geplant.

Weiter empfiehlt der Kodex, dass die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Anhang oder im Lagebericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden soll.

Auch die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, sollen individualisiert angegeben werden.

Eine entsprechende Individualisierung ist bisher nicht erfolgt, da sich die Höhe der zu zahlenden Vergütung für die einzelnen Mitglieder aus der Satzung ergibt. Die Panamax AG prüft die Einhaltung dieser Empfehlung in der Zukunft, um die Aktionäre besser zu informieren.

2.11 Ziffer 5.6 des Kodex

Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüft.

Aufgrund der Größe der Gesellschaft und des Aufsichtsrats ist gegenwärtig eine regelmäßige Überprüfung der Effizienz der Tätigkeit des Aufsichtsrats unverhältnismäßig und wird daher nicht durchgeführt.

2.12 Ziffer 6.2

Der Kodex empfiehlt, dass im Rahmen der laufenden Öffentlichkeitsarbeit sollen die Termine der Veröffentlichungen der Geschäftsberichte und unterjährigen Finanzinformationen, der Hauptversammlung und von möglichen Bilanzpresse- und Analystenkonferenzen in einem „Finanzkalender“ mit ausreichendem Zeitvorlauf auf der Internetseite der Gesellschaft publiziert werden.

Die Panamax AG bemüht sich dies künftig umzusetzen.

2.13 Ziffer 7.1.2 des Kodex

Der Kodex empfiehlt, dass der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die unterjährigen Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich gemacht werden soll.

Die Panamax AG ist zwar bemüht, diese Empfehlung einzuhalten, dies gelingt ihr aber nicht in jedem Einzelfall. Die Panamax AG ist aufgrund ihrer Börsennotierung ohnehin verpflichtet, diese Unterlagen innerhalb der verkürzten gesetzlichen Fristen zu erstellen und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Vorstand und Aufsichtsrat vertreten die Auffassung, dass dadurch eine hinreichend zeitnahe Unterrichtung der Öffentlichkeit gewährleistet ist.

im Juli 2018

Für den Vorstand:

Ju Qiyang

Für den Aufsichtsrat:

Matthias Schroeder